

4.1. Inhalt, Charakter und Entstehung der Staatsbürgerschaft der DDR

4.1.1. Inhalt und Begriff der sozialistischen Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist das grundlegende Rechtsinstitut für die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Es bringt die grundlegenden Züge zum Ausdruck, durch die die reale gesellschaftliche Stellung des Bürgers charakterisiert wird. Vor allem wird sein Inhalt durch das Verhältnis des Bürgers zur politischen Macht geprägt¹

Die Beziehungen zwischen dem Bürger und der sozialistischen Staatsmacht haben im Ergebnis des revolutionären Umwälzungsprozesses einen neuen Inhalt und eine neue Gestalt angenommen. Für die gesellschaftliche und damit auch für die rechtliche Stellung des Bürgers ist ausschlaggebend, daß er frei von Ausbeutung und Unterdrückung ist, daß die Ziele der gesellschaftlichen Entwicklung mit seinen objektiven Interessen übereinstimmen und er die reale Möglichkeit hat, im Zusammenwirken mit anderen aktiver Gestalter der sozialistischen Gesellschaft zu sein. Die Bedürfnisse der Bürger sind zum hauptsächlichen Ziel der Tätigkeit der Staatsmacht geworden. Ihre Befriedigung und die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise erfolgen sowohl durch das Wirken des Staats und des Rechts für den Bürger als auch durch das verantwortungsbewußte mitgestaltende Handeln der Bürger selbst. Diese neue Stellung des Bürgers ist mit dem Weg der Arbeiterklasse und ihrer revolutionären Partei untrennbar verknüpft.

Mit der Errichtung der Diktatur des Proletariats und der Ablösung der kapitalistischen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse wurden die entscheidenden objektiven Grundlagen für die Selbstbestimmung der Werktätigen gelegt. Die Begründung des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln schuf die Bedingungen dafür, daß die Arbeiter über das Ergebnis ihrer produktiven Tätigkeit selbst verfügen, das vorher eine ihnen fremde Macht stärkte. Unter der

1 Vgl. G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, Jenaer Habilitation 1964, ders., „Das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR“, Staat und Recht, 5/1967.

Nach Lepjoschkin bringt der Begriff Staatsbürger „die tatsächlichen Beziehungen zwischen Persönlichkeit und Staat in ihrer historischen Entwicklung und realen Verkörperung zum Ausdruck. Die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem bestimmten Staat ist immer eine rechtliche Zugehörigkeit, sein Rechtsstatus, gemäß dem er eine bestimmte Gesamtheit von Rechten und Pflichten besitzt, die durch das Gesetz des betreffenden Staates festgelegt sind“ (A. I. Lepjoschkin, Sowjetisches Staatsrecht, Moskau 1971, S. 228 — russ.).

An anderer Stelle kennzeichnet er die Staatsbürgerschaft als „die juristische Grundlage der Rechtsstellung der Sowjetbürger“ (a. a. O., S. 212 - russ.). W. S. Schewzow stellt zum Inhalt der Staatsbürgerschaft fest: „Die sozialistische Staatsbürgerschaft erschöpft sich nicht in der juristischen Verbindung der Person mit dem Staat, sondern geht bedeutend über jene Art der Beziehung hinaus und bedeutet die Eingliederung der Persönlichkeit in die sozialistische Gesellschaft, das Kollektiv der Werktätigen, die wirklich Herren ihres Lebens sind“ (W. S. Schewzow, Die Staatsbürgerschaft im sowjetischen Unionsstaat, Moskau 1969, S. 12 f. - russ.).